

Versicherungsschutz

Merkblatt Versicherungsschutz für Freiwillige

Die Freiwilligen sind gegen Unfall und Haftpflichtforderungen versichert.

Die Stadt Zürich hat bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft eine Kollektiv-Unfallversicherung für die Freiwilligen abgeschlossen. Sie schützt die Freiwilligen vor Unfallfolgen während ihres Einsatzes.

Alle Dienstabteilungen der Stadt Zürich sind in der sogenannten Pauschalversicherung Betriebshaftpflicht versichert. Haftpflichtschäden, die von freiwilligen Mitarbeitenden verursacht werden, sind der entsprechenden Dienstabteilung zu melden. Zu tragen hat die Dienstabteilung jeweils den Selbstbehalt von 20 000 Franken.

Kein haftpflichtrechtlicher Schutz besteht für den Arbeitsweg oder für Fahrten der Freiwilligen mit ihren Privatfahrzeugen. Falls der Gebrauch eines Privatfahrzeuges unbedingt notwendig ist, ist es Sache der Freiwilligen, ihre Fahrzeuge entsprechend zu versichern.

Die konkreten Vertragsleistungen sind den folgenden Auszügen zu entnehmen.

Versicherungsleistungen «Unfall»

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 21. Dezember 2005

1855. Versicherungen der Stadt Zürich, Unfallversicherung für freiwillig und unentgeltlich tätige Helferinnen und Helfer im Dienste der Stadtverwaltung Zürich, Vertragserneuerung.

1. Ausgangslage

Freiwillig und unentgeltlich tätige Helferinnen und Helfer im Dienste der Stadtverwaltung Zürich sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 nicht versichert.

Die Fachstelle Versicherungen Stadt Zürich (VZH)⁹ hat für alle freiwilligen Helferinnen und Helfer im Dienst der Stadtverwaltung Zürich und der Stiftung Alterswohnungen bei der «Zürich Versicherungs-Gesellschaft» eine freiwillige Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 abgeschlossen (StRB Nr. 1823/2002). Bis Ende 2003 versicherte das Sozialdepartement die in ihrem Departement im Einsatz stehenden freiwilligen Helferinnen und Helfer mit einem eigenen Versicherungsvertrag. Seit 1. Januar 2004 sind diese Personen ebenfalls durch den Vertrag der Versicherungen Stadt Zürich gedeckt.

Die zurzeit gültige Jahresprämie von Fr. 1432.– wird von der VZH bezahlt und zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 Prozent der Gesamtverwaltung weiterbelastet.

Die «Zürich» hat seit 1996 für insgesamt fünf Schadenfälle Entschädigungen von rund Fr. 100 000.– ausgerichtet.

Der Versicherer hat den Versicherungsvertrag fristgerecht auf den Vertragsablauf vom 31. Dezember 2005 gekündigt.

2. Neuer Versicherungsvertrag

Eine Umfrage der VZH bei den Departementen und Dienststellen hat ergeben, dass bei der Stadtverwaltung und der Stiftung Alterswohnungen jährlich rund 4000 Personen während etwa 95 000 Stunden freiwillig und unentgeltlich im Einsatz stehen.

Die Weiterführung einer Unfallversicherung durch die Stadtverwaltung zugunsten der freiwillig und unentgeltlich tätigen Helferinnen und Helfer ist ausgewiesen, weil die genannten Personen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung UVG keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können, da sie keine Arbeitnehmenden im Sinne des Gesetzes sind und keinen Lohn beziehen. Es soll gewährleistet sein, dass für die genannten Personen keine ungedeckten Kosten aus Unfällen entstehen, die sich während ihrer Tätigkeit für die Stadtverwaltung ereignen und durch die Sozialversicherungen nicht oder nur teilweise vergütet würden.

⁹ Die Abteilung heisst seit 1.1.2009 Kompetenzzentrum Risiko- und Versicherungsmanagement (RVZ).

Die «Zürich Versicherungs-Gesellschaft» hat für den Abschluss eines neuen Vertrags ein Angebot mit nachstehenden Leistungen unterbreitet:

- Todesfallkapital Fr. 50 000.– für Personen bis zum AHV-Alter und Fr. 30 000.– für Personen im AHV-Alter (bisher Fr. 40 000.– für alle Personen)
- Invaliditätssumme nach progressiver Skala Fr. 100 000.– für Personen bis zum AHV-Alter und Fr. 50 000.– für Personen im AHV-Alter (bisher Fr. 80 000.– für alle Personen)
- Taggeldentschädigung Fr. 50.– für Personen bis zum AHV-Alter (bisher Fr. 40.–)
- Spitaltaggeldentschädigung Fr. 50.– für Personen im AHV-Alter (bisher Fr. 40.–)
- Heilungskosten für Leistungen in Ergänzung zu den Leistungen einer bestehenden obligatorischen Versicherung (Kranken- und/oder Unfallversicherung). Zusätzlich sind Personen für Heilungskosten versichert, die nicht im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung versichert sind (bisher Heilungskosten in Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen).

Der neue Versicherungsvertrag wird mit Wirkung ab 1. Januar 2006 für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.¹⁰ Die neue Jahresprämie von Fr. 1900.– wird von der VZH bezahlt und zuzüglich 5 Prozent Verwaltungskosten der Gesamtverwaltung belastet. Die Kommission für Versicherungen¹¹ hat an ihrer Sitzung vom 29. November 2005 dem neuen Versicherungsvertrag zugestimmt. Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Dem Versicherungsabschluss für einen kollektiven Unfallversicherungsvertrag zugunsten der freiwillig und unentgeltlich tätigen Helferinnen und Helfer der Stadtverwaltung und der Stiftung Alterswohnungen mit der «Zürich Versicherungs-Gesellschaft» zu einer Jahresprämie von Fr. 1900.– und einer Vertragsdauer von drei Jahren (1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008) wird zugestimmt.
2. Die Fachstelle Versicherungen Stadt Zürich wird ermächtigt, den Vertrag mit der «Zürich Versicherungs-Gesellschaft» zu unterzeichnen.
3. Die Versicherungsprämie wird dem Konto-Nr. 3184 der VZH belastet und zuzüglich Verwaltungskosten von 5 Prozent der Gesamtverwaltung Nr. 1060.00.3937 weiterverrechnet.
4. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen und die Versicherungen Stadt Zürich (20) für sich und zuhanden der Mitglieder der Kommission für Versicherungen.

Für getreuen Auszug: der Stadtschreiber

¹⁰ Der Vertrag erneuert sich gemäss allgemeinen Vertragsbestimmungen stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

¹¹ Diese Kommission gibt es als solche inzwischen nicht mehr.

Versicherungsleistungen «Haftpflicht»

Themenbereich	Versicherungsdeckung
Nummer	11
Produkt	Pauschalversicherung
Sparte	Haftpflicht
Versicherer	Basler Versicherungen AG
Police-Nr.	30/4.078.517
Versicherungssumme	CHF 100 Mio.

Kurzbeschreibung

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Elemente der Police und über die Grundsätze für die Schadenabwicklung. In der Police sind alle Leistungen und Ausschlüsse im Einzelnen umschrieben.

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich		Gesamte Stadtverwaltung
Prozesse		Schadenabwicklung
Formulare		Schadenanzeige
Übergeordnete Best.	Kantonal	Keine
	Städtisch	Risiko- und Versicherungsreglement der Stadt Zürich
Link Intranet* Finanzverwaltung Stadt Zürich		fww.intra.stzh.ch/intranet/rida/home/Versicherungen.html
Dokumenteninfo	Verantwortlich	RVZ
	Genehmigungsdatum	Dezember 2013
	Genehmigungsinstanz	
	Gültig ab	1. Januar 2014
Hinweise		

*für Externe ist dieser Link nicht zugänglich, bitte kontaktieren Sie uns.

Leistungsumfang mit Kurzbeschrieb

Versichertes Risiko

Die Stadt Zürich in ihrer Funktion und aus Erfüllung ihrer bisherigen, heutigen und zukünftigen Aufgaben

Versicherte Personen

Versichert sind die Repräsentanten und Organe und die übrigen Arbeitnehmenden und Hilfspersonen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit für die nachfolgenden Betriebe:

- Sämtliche in der Rechnung der Stadt Zürich aufgeführten Behörden, Departemente und Dienstabteilungen
- Erdgas Zürich AG
- Erdgas Zürich Transport AG
- Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien der Stadt Zürich

Versichert ist auch die Haftpflicht der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten und der voll- und nebenamtlichen Funktionäre mit leitenden Aufgaben aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe und Institutionen.

Versicherungsschutz

Die Versicherung bietet Schutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Stadt Zürich und die mitversicherten Betriebe erhoben werden wegen widerrechtlicher:

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden)

Den Sachschäden gleichgestellt sind Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

<p>Umfang der versicherten Risiken</p> <p>Die Versicherung bietet Schutz für Schäden aus folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentum inkl. Stockwerkeigentum, Besitz, Pacht oder Miete von Grund und Boden, Liegenschaften, Strassen und Wege und andere Anlagen und Werke • Erstellung von Bauwerken auf eigene Rechnung bis zu einer Bausumme von CHF 500 000.– • Tanks und Rohrleitungen des Nichtunterhaltspflichtigen • Gemietete, geleaste oder gepachtete Büroräumlichkeiten • Gemietete Telekommunikationsanlagen • Anvertraute Schlüssel zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen • Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen • Aufbewahrte Sachen • In Garderoben aufbewahrte Sachen • Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden • Geschäftsreisen (ganze Welt) • Privathaftpflicht von Asylsuchenden • Benützung fremder leichter Motorfahrzeuge (Bonusverlust/Selbstbehalt) • Aufbewahrte und bearbeitete Fahrzeuge • Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 SVG • Rechtsschutz in Strafverfahren • Schiedsgerichtsverfahren • Enthaltungsabreden
<p>Versicherte Nebenrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten wie Teilnahme an Messen • Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässen von nicht regionaler Bedeutung (bis 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und/oder 20 000 Besucherinnen und Besucher) • Grossveranstaltungen und Anlässe von regionaler Bedeutung: Theaterspektakel, Multimobil, Zürcher Umwelttage (abschliessend) • Benützung von Freibädern ausserhalb der Saison im Rahmen der Jugendarbeit, sofern die nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Absperren von Bädern, Sprungtürmen und anderer gefährlicher Werke) von den zuständigen Personen der Stadt abgeklärt und den Benützern und Benutzerinnen als Auflagen bekannt gegeben wurden
<p>Entschädigung</p> <p>Durch den Versicherer ersetzt wird derjenige Betrag, zu dessen Entschädigung der Versicherte gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist.</p>
<p>Nicht versicherte Risiken</p> <p>Die folgenden Risiken sind in separaten Verträgen versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorfahrzeug-Haftpflicht • Wasserfahrzeug-Haftpflicht • Talsperren-Haftpflicht • Jagd-Haftpflicht • Schutz und Rettung für den Flughafen • Kaution • Spezialfälle (z. B. Spitäler) • Bauherren-Haftpflicht (Erstellung von Bauwerken auf eigene Rechnung mit einer Bausumme ab CHF 500 000.–)
<p>Ausschlüsse (Auszug)</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Schäden des Versicherungsnehmers (Eigenschäden) • aus (nicht richtiger) Vertragserfüllung und Gewährleistung (sog. «Unternehmerisiko») • aus Obhuts- und Mieterschäden • aus Tätigkeitsschäden • aus der Haftpflicht als Halter und/oder dem Gebrauch von Motor-, Wasser- oder Luftfahrzeugen

Schäden	
Schadenabwicklung	Alle Schäden sind unabhängig von der Schadenhöhe gemäss Schadenabwicklungsprozess mittels Schadenformular dem Kompetenzzentrum Risiko- und Versicherungsmanagement zu melden. Die Schadenabwicklung erfolgt anschliessend durch den Versicherer.
Kosten	Die verursachende Organisationseinheit hat in jedem Schadenfall die Schadenaufwendungen bis zum einem Betrag von CHF 20 000.– selber zu tragen.
Jahresselbstbehalt	Der jährliche kumulierte Selbstbehalt, den die Stadt Zürich selber trägt, beträgt nach Abzug des Eigenbehalts CHF 10 Mio. Der Selbstbehalt wird den Reserven RVZ belastet.

Prämien	
Prämienzahlung	Die Prämien werden, mit Ausnahme von Sonderrechnungen, vollumfänglich den Reserven RVZ belastet.

Wichtig: Dieses Papier hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bindend ist allein die zugrunde liegende Police Nr. 30/4.078.517 bei «Basler Versicherungen». Bei Fragen über den näheren Inhalt der Police und der Deckungen bzw. Ausschlüsse kontaktieren Sie bitte das Kompetenzzentrum Risiko- und Versicherungsmanagement.